

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Gewerbepark VII“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen „Gewerbepark VII“, einschließlich des Entwurfes der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nordwestlich der Ortslage Rommerskirchen unmittelbar angrenzend an die Ortslage. Er umfasst folgende Flurstücke der Flur 37: 10 (teilweise), 105, 120, 125, 126 146 und 355 (teilweise).

Die Gemeinde Rommerskirchen erfährt seit Jahren eine stetig steigende Nachfrage für Gewerbebau land. Durch die räumlich günstige Lage im Umfeld der zwei Großstädte Köln und Düsseldorf, sowie die gute Verkehrsanbindung über die Bundesstraßen B 59 und B 47 ist Rommerskirchen ein attraktiver Standort für Gewerbetreibende. Um der wachsenden Nachfrage nach Gewerbebau land nachkommen zu können, möchte die Gemeinde Rommerskirchen neues Gewerbebau land schaffen. Geplant ist die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete im Ortsteil Rommerskirchen zu erweitern.

Anschließend an die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete ist zudem die Einrichtung eines Dorf- und Festplatzes geplant.

Zwischen Gewerbegebiet und Dorf- und Festplatz wird eine Teilfläche entstehen, die zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleibt.

Der Änderungsbereich wird langfristig den Abschluss der Ortslage darstellen, und wird deshalb mit einem Grünstreifen als Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft hin versehen. Dieser dient zudem als Ausgleichsfläche. Im Flächennutzungsplan soll dieser Grünstreifen zukünftig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Neben der planungsrechtlichen Absicherung der Flächennutzung dient die FNP-Änderung auch dazu, Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange durch schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird der Entwurf der 51. FNP-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen „Gewerbepark VII“ einschließlich des Entwurfes der Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Gewerbepark VII“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

27.02.2020 bis einschließlich 30.03.2020

zu jedermann's Einsicht öffentlich im Rathaus der Gemeinde Rommerskirchen aus.

Übersichtsplan



Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift im Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.15 (1. Obergeschoss), vorgebracht werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogenen Informationen und Gutachten eingesehen werden:

a) Begründung

Entwurf der Begründung zur Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Gewerbepark VII“ mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Inhalt: Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, vorhandene und umgebende Situation, Aussagen zur Art der baulichen Nutzung, Immissionsschutz, Belange von Natur und Landschaft, Denkmalschutz, Verkehr sowie die nachfolgend dargestellten Belange), die in die Planung eingeflossen sind.

zum Immissionsschutz:

Die Immissionsschutzrechtliche Betrachtung des „Gewerbepark VII“ erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Hier erfolgt eine Gliederung mittels Emissionskontingenten nach DIN 45691.

zum Störfallschutz:

Das Plangebiet liegt außerhalb von planungsrelevanten Achtungsabständen von im Gemeindegebiet liegenden Störfallbetrieben. Planungsrechtlich sind in Gewerbegebieten auch Anlagen zulässig, die einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers) wären.

Störfallbetriebe werden bereits im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans für das gesamte Plangebiet ausgeschlossen. Der sich aus der Flächennutzungsplanänderung ableitende Bebauungsplan RO 52 „Gewerbepark VII“ wird in seinen textlichen Festsetzungen Störfallbetriebe ausschließen.

b) Umweltbericht

Schutzbereich Mensch

Die Relevanz des Plangebiets für den Menschen wird durch die derzeit vorliegenden Nutzungen bestimmt. Die landwirtschaftliche Fläche dient zur Produktion von Lebens- bzw. Futtermitteln und somit direkt oder indirekt der Ernährung von Menschen. Im Plangebiet wohnen keine Menschen. Die Feldwege werden in geringem Maße von Spaziergängern oder Freizeitsportlern genutzt. Da das Gebiet jedoch an das Gewerbegebiet und nicht an eine Wohnbebauung grenzt, ist es für die Freizeitnutzung der Bürgerinnen und Bürger weniger attraktiv als andere landwirtschaftliche Flächen, die sich in unmittelbarer Umgebung zur Wohnbebauung befinden.

Durch den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche kommt es zum Verlust von Flächen für die Produktion von Lebens- bzw. Futtermitteln. Mit einem spürbaren Einfluss auf die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln ist jedoch nicht zu rechnen.

Durch die Bebauung im Gewerbegebiet kommt es zum Verlust von Flächen für die Naherholung. Dem gegenüber steht die deutliche Aufwertung im Bereich der Grünfläche und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Bezug auf Aufenthaltsqualität und Naherholungswert. Die Nutzung der Grünfläche als Dorf- und Festplatz dient zudem der Beseitigung von Konflikten in der Bürgerschaft, da zukünftig Feste und Veranstaltungen nicht in unmittelbarer Umgebung von Wohnnutzung stattfinden werden.

Im Gewerbegebiet kann es durch den dortigen Verkehr sowie die dortigen Gewerbebetriebe zu Emissionen kommen. Da es sich bei der Erschließung des Gewerbegebiets um zwei Sackgassen handelt, ist nicht mit Durchgangsverkehr zu rechnen. Der entstehende Verkehr wird sich auf den durch die Betriebe verursachten Verkehr beschränken.

Im Zuge des Bauantragsverfahrens sind Gewerbetreibende verpflichtet zu möglichen schädlichen Emissionen bzw. Risiken aussagen zu treffen. So ist im Bauantrag ein Brandschutzkonzept oder auch ein Konzept zur Lagerung von Gefahrenstoffen zu erstellen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird ein Lärmschutzbegutachtung erarbeitet. Die daraus resultierende Kontingentierung von Gewerbelärm wird Eingang in die textlichen Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplans finden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes. Hier ist mit Lärm- und Abgasmissionen zu rechnen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Aussagen zu Kampfmitteln im Plangebiet können erst im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens getroffen werden.

Das Planungsgebiet liegt in folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen: 2 / T.

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen, Teil 5 Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte und Teil 6 Türme, Masten und Schornsteine. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbeben-gefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Schutzgüter Tiere/Pflanzen

Es liegt ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) vom Februar 2020 vor. Dieser ist Teil der Offenlage und liegt zur Einsicht aus. Hierin wird geprüft, ob sich das Plangebiet als Lebensraum für planungsrelevante Arten geeignet hätte.

Die Ermittlung der planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass für 4 der insgesamt 20 betrachteten und abgeschichteten Arten ein Vorkommen sowohl im Plangebiet als auch im hier betrachteten Umfeld (Betrachtungsraum) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist oder die Art nur potenziell als (Nahrungs-)Gast vorkommt bzw. sich nur sporadisch im Plangebiet aufhält. Für diese sind Auswirkungen des Vorhabens so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbotedarstellen, nicht zu erwarten sind.

Ein Vorkommen des Feldhamsters sowie der Feldlerche, des Rebhuhns und des Kiebitzes im Plangebiet oder den angrenzenden Ackerflächen können nicht ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der in der ASP Stufe 1 dargestellten und insbesondere aktuell kritischen Bestandssituation in der Kölner Bucht westlich des Rhein begründet dies die Notwendigkeit, das Plangebiet vor einem Eingriff auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu überprüfen. Für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe 2 erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Bewertung ist ein Vorkommen der Arten zu prüfen. Die ASP Stufe 2 erfolgt im Frühjahr 2020.

Arten der Flora sowie deren Biotope sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können. Hier sind insbesondere die Versiegelung von Freiflächen und die Belastung durch (Luft-)Schadstoffe zu nennen.

Schutzgüter Boden/Wasser/Fläche

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens

auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Das Schutzgut Boden ist besonders in Bezug auf seine Hochwertigkeit für die Landwirtschaft gegenüber der Planung empfindlich. Ein Teil des Plangebiets wird auch zukünftig als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und erfährt somit keine Beeinträchtigung durch die Planung. Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft steht der Boden zwar nicht mehr für die Erzeugung von Agrarprodukten bereit, bleibt jedoch für die Bepflanzung als Ausgleichsfläche erhalten. Im Bereich der Gewerbegebiete geht unversiegelter Boden verloren. Hier ist darauf zu achten, dass im Bebauungsplanverfahren Hinweise zum Schutz des Mutterbodens und die Kompensation von beeinträchtigten Bodenfunktionen festzusetzen sind.

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Bäcker“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Entwicklungen nicht zu rechnen.

Das Untersuchungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen: 2 / T

Die Bodenzahlen schwanken im Plangebiet zwischen 75 und 85 (1 = geringste Ertragsfähigkeit, 100 = größte Ertragsfähigkeit). Es handelt sich somit, wie im ganzen Gemeindegebiet, um hochwertige Böden für die Landwirtschaft.

In der Karte der Bewertung der Bodenfunktionen wird dieser Boden in der höchsten Kategorie Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen geführt. Auch der Geologische Dienst NRW stuft diesen Boden in die höchste Schutzwürdigkeitsklasse (besonders schutzwürdig) ein. Damit erfüllt der Boden im Plangebiet die Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im hohen Maße (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG).

Laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte werden im Plangebiet die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)), Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b BBodSchG), Abbau-, Ausgleichs-, und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c BBodSchG) sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des BBodSchG in einem besonderen Maße erfüllt

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet ist für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Bereich der Niederrheinischen Bucht. Oberflächennah sind hier äolische Sedimente (Lößlehm/Löß) zu erwarten. Diese Sande und Kiese sind von bindigen Hochflutsedimenten überlagert. Unterhalb der Terrassensedimente sind die Braunkohle führenden tertiären Schichten zu erwarten. Die tertiären Schichten bestehen aus Sandwechselfolgen, in die Braunkohlenflöze eingeschaltet sind.

Durch den Tagebau Garzweiler erfolgen massive Eingriffe in den Untergrund, zu denen auch eine Absenkung des Grundwassers gehört. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen lag der höchste Grundwasserspiegel in den 1950er Jahren bei $\pm 61,95$ m NN (Flurabstand > 5,00 m). Aktuell liegt der Grundwasserspiegel im Durchschnitt bei 58,22 m NN.

Allgemein ist das Schutgzut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. ist

Um sicherzustellen, dass es durch den zusätzlichen Anschluss versiegelter Fläche nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation am Gillbach kommt, sind die Veränderung der Entwässerung sowie evtl. Änderungen der Abschlagshäufigkeiten der vorh. Rückhaltungen nachzuweisen. Dies erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.

So wie der Großteil der Gemeinde Rommerskirchen liegt auch der Ortsteil Rommerskirchen innerhalb des Grundwasserkörpers 274_01 „Grundwassereinzugsgebiet des Rheins“. Der Grundwasserkörper 274_01 stellt einen von 13 Grundwasserkörpern des Teileinzugsgebiets „Erft NRW“ innerhalb der Flussgebietseinheit Rhein mit einer Fläche von ca. 1.814 km² auf Seiten Nordrhein-Westfalens dar.

Der Grundwasserkörper 274_01 ist Teil der Niederrheinischen Bucht, einem im Tertiär entstandenen Senkungsfeld, in dem über dem paläozoischen Sockel in vielfachem Wechsel marine und nichtmarine Sande und Tone mit Braunkohle zur Ablagerung kamen. Kiese und Sande der jüngeren Mittelterrassen, der Niederterrassen und Talauen bilden den im Mittel etwa 20 m, bereichsweise auch bis zu 40 m mächtigen Oberen Grundwasserleiter. Diese mittelpaläozänen bis holozänen Flussablagerungen stellen einen gut durchlässigen Porengrundwasserleiter dar, der wasserwirtschaftlich von hoher Bedeutung für die Grundwassergewinnung ist. Die Grundwassersohle dieses Aquifers besteht aus tertiärzeitlichem marinem, nach Süden zunehmend festländisch geprägtem Tertiär mit Braunkohlen, Sanden und Tonen. Im Grundwasserkörper 274_01 bilden die oligozänen Sande 09 das Unterlager der quartären Kiessande. Die Niederterrasse als oberer Grundwasserleiter ist hier nur wenige Meter mächtig und bildet hydraulisch mit dem obersten tertiären Grundwasserleiter ein Stockwerk.

Durch die Sümpfung im Braunkohletagebau Garzweiler wird der quartäre Grundwasserleiter bis in den Raum Neukirchen-Chorbusch beeinflusst; während hier die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung bei ca. 1 m liegt, beträgt sie am Südwest-Rand des Grundwasserkörpers über 70 m. Die Grundwasserscheide zwischen dem Abstrom zu den Sümpfungszentren im Südwesten und dem Abstrom in Richtung Rhein liegt seit Jahren relativ konstant im Raum Neukirchen-Gohr-Stommelerbusch. Die südlich dieser Linie entspringenden Bäche Gillbach, Stommeler Graben, Knechtstädter Graben und Gohrer Graben haben daher heute keinen Grundwasseranschluss mehr. Sie werden im Rahmen des Monitoring Garzweiler II lokal durch Einleitung von Ökowasser gestützt, um die in ihren Talauen verbreitet vorkommenden Feuchtgebiete zu schützen.

Die Grundwasservorkommen im Verbreitungsbereich der Lockersedimente sind durch die seit 1955 anhaltende großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung der Braunkohletagebaue beeinträchtigt, teilweise sind einzelne Grundwasserleiter entleert, Oberflächengewässer und Talauen haben dadurch in weiten Teilen keinen Grundwasseranschluss mehr. Im Einzugsgebiet der Erft sind alle neun Grundwasserkörper des Lockergesteinsbereichs durch die Sümpfungsmaßnahmen der Braunkohletagebaue Hambach, Garzweiler und deren Vorgängertagebaue stark beeinflusst. Sie weisen einen schlechten Zustand und signifikante negative Trends der Grundwasserstände auf. Der mengenmäßig schlechte Zustand in den neun sümpfungsbeeinflussten Grundwasserkörpern, u.a. auch in Grundwasserkörper

274_01, wird auf längere Sicht noch anhalten, weil auch weiterhin zum Trockenhalten der Braunkohletagebaue umfangreiche Grundwasserentnahmen in den Tagebauen selber und in ihrem Umfeld erforderlich sind. Auch durch die große Entnahmetiefe strahlt der Entnahmetrichter und damit der Entnahmeeinfluss der Tagebaue weit in die benachbarten Grundwasserkörper hinein und wird dadurch noch über Jahrzehnte die Grundwasserverhältnisse beeinflussen. Zu den quantitativen Einflüssen des Braunkohlebergbaues existieren Ausnahmeregelungen.

Wie in elf anderen Grundwasserkörpern (Tagebaue und Kippen nördlich der Rheintalscholle, Tagebaue und Kippen auf der Ville, Tagebau Hambach, verschiedene Hauptterrassen und Niederterrassen des Rheinlands, Mechernicher Triassengebiet) innerhalb des Erftgebietes wurden im Grundwasserkörper 274_01 signifikante chemische Belastungen festgestellt. Das Grundwasser ist in diesen Bereichen mit Nitrat belastet, sodass vor diesem Hintergrund Maßnahmen für eine Trendumkehr erforderlich sind.

Das Schutzgut Fläche ist grundsätzlich gegenüber einer Neuinanspruchnahme empfindlich, da auf diese Weise insbesondere die ökologischen Funktionen, welche die Fläche erfüllt, beeinträchtigt werden können. Durch die angestrebte Planung wird freie Fläche verloren gehen, da im Bereich des Gewerbegebiets eine Versiegelung von Fläche vorgenommen wird.

Die durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans überplanten Grundstücke dem Flurbereinigungsverfahren Sinsteden Az.: 71505 unterliegen.

Schutzgüter Luft/Klima

Luft bzw. das Gasgemisch der Erdatmosphäre ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist die Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Die Werte des Emissionskatasters Luft zeigen, dass im Plangebiet lediglich eine leichte Vorbelastung durch Luftschatzstoffe vorliegt. Maßgeblicher Emittent ist hier die Landwirtschaft, deren Emissionswerte die Luftschatzstoffe Distickoxid und Methan im mittleren Bereich liegen. Die durch Kleinfreuerungsanlagen und den Verkehr erzeugten Emissionen belasten die Luft in geringerem Maße. Die Industrie erzeugt keine für das Plangebiet relevanten Emissionen.

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt)

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Hier ist insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen zu nennen. Auch die intensive Landwirtschaft, vor allem in Form der Kultivierung von Monokulturen und der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, beeinträchtigen die biologische Vielfalt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsgebiet befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Im Herbst 2019 hat eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Im Ergebnis traten eisenzeitliche Siedlungsfunde in geringer Befundintensität zutage. Nach Aussage des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind keine weitergehenden archäologischen Maßnahmen erforderlich. Es wird auf die für Zufallsfinde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetztes (§15,16 DSchG NRW) hingewiesen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen, die über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht. Durch die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind keine sich gegenseitig in negativer Weise beeinflussende Wirkungen zu erwarten.

c) Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (Stufe 1)

Es liegt ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) vom Februar 2020 vor. Dieser ist Teil der Offenlage und liegt zur Einsicht aus. Hierin wird geprüft, ob sich das Plangebiet als Lebensraum für planungsrelevante Arten geeignet hätte.

Die Ermittlung der planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass für 4 der insgesamt 20 betrachteten und abgeschichteten Arten ein Vorkommen sowohl im Plangebiet als auch im hier betrachteten Umfeld (Betrachtungsraum) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist oder die Art nur potenziell als (Nahrungs-)Gast vorkommt bzw. sich nur sporadisch im Plangebiet aufhält. Für diese sind Auswirkungen des Vorhabens so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbotedarstellen, nicht zu erwarten sind.

Ein Vorkommen des Feldhamsters sowie der Feldlerche, des Rebhuhns und des Kiebitzes im Plangebiet oder den angrenzenden Ackerflächen können nicht ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der in der ASP Stufe 1 dargestellten und insbesondere aktuell kritischen Bestandssituation in der Kölner Bucht westlich des Rhein begründet dies die Notwendigkeit, das Plangebiet vor einem Eingriff auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu überprüfen. Für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe 2 erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Bewertung ist ein Vorkommen der Arten zu prüfen. Die ASP Stufe 2 erfolgt im Frühjahr 2020.

Rommerskirchen, den 17.02.2020
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)